

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 12. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Trarbach bekannt gemacht!**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kröv,  
Az.: 11026-HA10.2**

## **Ladung**

**zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

### **I. Bekanntgabe/Einsichtnahme**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kröv, Landkreis Bernkastel-Wittlich wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Dienstag, 05.04.2022 und am Mittwoch, 06.04.2022,**

**von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

**in die Ratsherrenstube der Raiffeisenbank in 54536 Kröv, Reißstraße 2**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu.

### **II. Anhörungstermin**

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Donnerstag, 07.04.2022, vormittags 10.00 Uhr**

**In der Weinbrunnenhalle, Moselweinstraße 35 in 54536 Kröv**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Bei persönlicher Teilnahme an den vorgenannten Terminen sind die an diesem Tag gültigen Coronavorgaben des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten und die persönlichen Daten zu einer möglichen Kontaktnachverfolgung anzugeben.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nach dem Anhörungstermin **bis zum 21.04.2022** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,  
Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

erheben. Gemäß § 187 Bürgerliches Gesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I Seite 2909), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2021 (BGBl. I Nr. 86 S. 5252) beginnt die Frist an dem der Bekanntgabe folgendem Tag. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form beim **DLR Mosel** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Service > Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen vor dem 07.04.2022 beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

## **Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de). > *Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 11026 Kröv.* am Ende der Website zum Ausdrucken bereit.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

### **III. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung**

Die Anordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird entsprechend dem Flurbereinigungsplan in der jetzt vorliegenden Fassung geändert und die Teilnehmer welche durch Änderungen der Abfindungsgestaltung betroffen sind, in den Besitz der neuen Grundstücke mit dieser Ergänzungsanordnung eingewiesen.

Die bestimmten Zeitpunkte der Überleitungsbestimmungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 22.11.2021 werden wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 01.04.2022 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. An die Stelle des Datums 01.12.2021 tritt das Datum 01.04.2022.

Bernkastel-Kues, den 16.03.2022

Im Auftrag

gez.

Jens Gillmann